



Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

1. Einleitung

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft sind wir dem besten Interesse der von uns verwalteten Investmentvermögen sowie deren Anleger verpflichtet. Teil dieser Verpflichtung ist es, angemessene Maßnahmen zu treffen, bei jedem Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen bzw. deren Anleger zu erzielen. Zu diesem Zweck hat die Société Générale Securities Services GmbH Grundsätze aufgestellt, die die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen regeln.

Die nachstehend beschriebenen Grundsätze beziehen sich auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen. Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung sind bei allen hierin beschriebenen Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten einzuhalten, soweit die Entscheidung über die für die Ausübung maßgeblichen Faktoren (wie u.a. Ausführungszeitpunkt, Kontrahenten oder Ausführungsplätze) von der Société Générale Securities Services GmbH selbst getroffen wird. Wird die Handelsentscheidung an einen externen Portfoliomanager ausgelagert, und/oder wird die Ausführung einer Handelsentscheidung von einem externen Dienstleister übernommen, verpflichtet die Société Générale Securities Services GmbH diese, im Rahmen der hierfür geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, zur Aufstellung und Beachtung entsprechender, geeigneter Richtlinien, um auch in diesen Fällen dem Interesse der Investmentvermögen und der Anleger an der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen gerecht zu werden.

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen auszuführen. Wir werden auch in diesen Fällen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für unsere Anleger zu erreichen.

Die Société Générale Securities Services GmbH kann Aufträge auch entsprechend von Kundenweisungen ausführen. Eine Weisung eines Kunden ist grundsätzlich vorrangig, auch wenn dadurch bei der Ausführung der Aufträge ggf. nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Im Fall einer Kundenweisung in Bezug auf nur einzelne Parameter eines Auftrages (Preis, Handelsplatz, etc.) unterliegen die nicht von der Kundenweisung umfassten Auftragsparameter weiterhin den beschriebenen Ausführungsgrundsätzen.

2. Faktoren, die für die bestmögliche Ausführung bestimmend sind

Handelsaufträge über Finanzinstrumente und andere Vermögenswerte, bei denen die bestmögliche Ausführung von Bedeutung ist, werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Die Société Générale Securities Services GmbH wird hierbei insbesondere – neben anderen, ggf. für die Auftragsausführung relevanten Aspekten - Faktoren wie den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, sowie den Umfang und die Art des Auftrags berücksichtigen. Obwohl der Preis generell ein Schlüsselfaktor ist, kann der Wert einer bestimmten Transaktion auch durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die relative Relevanz der oben genannten Faktoren kann je nach Bedeutung der folgenden Kriterien variieren:

- Anlageziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens gemäß den Festlegungen hierzu im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt bzw. dem aktuellen Anleger-Informationsdokument gem. § 307 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“);

- Merkmale eines Auftrags;
- Merkmale und besondere Eigenschaften des gegenständlichen Finanzinstruments oder sonstigen Vermögensgegenstands;
- Merkmale und Besonderheiten der potenziellen Ausführungsplätze; sowie
- Aktuelle Marktbedingungen

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung kann die Société Générale Securities Services GmbH zu dem Ergebnis kommen, dass die Bedeutung eines der genannten Faktoren für ein Handelsgeschäft die Bedeutung eines oder mehrerer anderer Faktoren überwiegt. Solchen falls würden nicht alle Faktoren jederzeit gleich berücksichtigt und gewichtet. Besteht nach Abwägung aller relevanten Faktoren im Rahmen ihrer Gewichtung die Wahl zwischen mehreren, entsprechend geeigneten Ausführungswegen, trifft das Fondsmanagement der Société Générale Securities Services GmbH eine Einzelfallentscheidung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Die Société Générale Securities Services GmbH wird zu jeder Zeit im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtung eine geeignete Dokumentation zum Nachweis des Einhaltens der Grundsätze zur Auftragsausführung vorhalten.

Die vorgenannten Grundsätze finden dort eine Einschränkung, soweit nachweisbar im Zeitpunkt der Ausführung keine Auswahl zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen bestand.

3. Platzierung von Handelsaufträgen bei anderen Ausführungseinrichtungen

Auch bei der Platzierung von Handelsaufträgen bei anderen Ausführungseinrichtungen berücksichtigt die Société Générale Securities Services GmbH die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen unter grundsätzlicher Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Faktoren. Die Société Générale Securities Services GmbH geht nur dann Ausführungsvereinbarungen ein, wenn diese mit ihrer entsprechenden, aufsichtsrechtlichen Verpflichtung in angemessener Weise vereinbar sind, und wird Handelsaufträge über Finanzinstrumente oder ggf. andere Vermögensgegenstände nur zu den, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen, besten verfügbaren Bedingungen bei anderen Ausführungseinrichtungen platzieren.

Um in diesem Sinne alle relevanten Arten von Vermögensgegenständen („Asset Klassen“), Order Typen und Märkte eingehen zu können, benutzt Société Générale Securities Services GmbH eine definierte Auswahl von Brokern und Ausführungsplätzen um Transaktionen auszuführen:

- Full Service Broker
- Systematische Internalisierer
- Multilaterale Handelssysteme
- Broker Dealer or Market Maker

In Bezug auf die Broker-Auswahl gilt folgendes:

Die Société Générale Securities Services GmbH nutzt nur vorab geprüfte Broker, Broker Dealer oder Market Maker, welche gemäß ihrer definierten Brokerliste zulässig sind. Der Brokerauswahlprozess beinhaltet Faktoren wie die Berücksichtigung der bestmöglichen Ausführung von Handelsaufträgen und Beachtung der übrigen, aufsichtsrechtlich vorgegebenen Regeln durch den Broker (z.B. über die Beachtung von Vorgaben aus der MiFID oder deren Umsetzungsgesetzen durch den Broker), die Breite und spezifische Geeignetheit des jeweiligen Angebots eines Brokers, die Bonität des Brokers, sowie,

basiert auf den Erfahrungswerten des die Entscheidung treffenden Fondsmanagers, die Qualität der Leistungserbringung des Brokers.

Besteht nach Abwägung aller relevanten Faktoren die Wahl zwischen mehreren, entsprechend geeigneten Brokern, trifft das Fondsmanagement der Société Générale Securities Services GmbH eine Einzelfallentscheidung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Die für die Société Générale Securities Services GmbH zu Grunde gelegten Broker-Listen werden im Rahmen eines laufenden Prozesses überwacht. Die Société Générale Securities Services GmbH wird die Brokerliste entsprechend anpassen, sowie Erkenntnisse vorliegen, die eine Kategorisierung eines Brokers nach den vorgenannten Kriterien betreffen. In diesem Zusammenhang überwacht die Société Générale Securities Services GmbH laufend die Orderausführung der beauftragten Intermediäre.

4. Finanzinstrumente / Produktgruppen

1. Aufträge über Aktien platzieren wir über einen Intermediär (Broker-Dealer) an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen sowie bei systematischen Internalisierungen.
2. Bezugsrechte werden grundsätzlich wie Aktien gehandelt.
3. Aufträge für Renten und rentenähnliche Wertpapiere werden an Over-the-Counter-Märkten (OTC-Märkten) über elektronische Handelsplattformen oder per Telefon gehandelt.

Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentralisiert, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellte Preise nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese bilateral verhandelt werden. Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Renten oftmals eingeschränkt. Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können wir unterschiedliche Marktgebote einholen, wobei wir stets im Auge haben, dass gestellte Preise aufgrund von Zeitablauf oder Marktentwicklung gerade auch im Rentenbereich zurückgenommen werden oder sich sehr schnell ändern können. Wenn wir elektronische Handelssysteme nutzen können, erhalten wir verschiedene Vergleichspreise, so dass wir zeitgleich den besten Preis von verschiedenen Kontrahenten ermitteln können. Jedoch werden im Rentenmarkt Finanzinstrumente typischerweise seltener und von weniger Marktteilnehmern gehandelt als im Aktienmarkt. Dies kann dazu führen, dass wir illiquide Renten von einem oder einigen wenigen Kontrahenten kaufen und es keine Vergleichspreise gibt.

4. Börsengehandelte ETF werden wie folgt gehandelt:
 - i) Mittels Request for Quote (RFQ) über elektronische Handelssysteme. Hierbei wird bei mehreren Brokern gleichzeitig eine Preisanfrage gestellt. Sollten mehrere Preise verfügbar sein, wird mit dem zum Anfragezeitpunkt besten Preis gehandelt. Bei illiquiden Papieren stehen möglicherweise keine Vergleichspreise zur Verfügung.
 - ii) Über einen genehmigten Intermediär (Broker, Broker Dealer oder Market Maker) ohne Angabe eines Handelsplatzes, wobei hier die Best Execution Policy des Brokers gilt.
 - iii) Als NAV-Geschäft über einen genehmigten Intermediär.
5. Derivate



- i) Börsengehandelte Derivate platzieren wir über einen Intermediär (Broker-Dealer) an geregelten Märkten, börsenähnlichen Handelssystemen sowie bei systematischen Internalisierungen.
 - ii) OTC-Derivate (z.B. Swaps, OTC-Optionen, FX Forward, Strukturierte Produkte, Devisentermingeschäfte) werden auf Grundlage von OTC Rahmenverträgen in direkten Verhandlungen mit einem Kontrahenten per Telefon oder über ein elektronisches Handelssystem abgeschlossen. In speziellen Produkten ist es möglich, dass es bezüglich des Preises und der Liquidität nur eine geringe Transparenz aufgrund von fehlenden Vergleichsangeboten gibt.
6. Aufträge über den Erwerb oder die Rückgabe von Investmentanteilen werden von uns entweder direkt über die jeweilige Verwahrstelle oder einen Transfer Agent ausgeführt. Dies geschieht normalerweise zu dem von der Investmentgesellschaft veröffentlichten NAV.
 7. Tages- und Termingelder werden in direkten Verhandlungen mit zulässigen Kontrahenten per Telefon abgeschlossen.
 8. Strukturierte Produkte, Zertifikate werden, wenn sie börsenhandelt sind, über einen genehmigten Kontrahenten ohne Angabe des Handelsplatzes aufgegeben. Es gilt hier die Best Execution Policy des Brokers. Existiert kein Börsenlisting, so erfolgt der Handel in der Regel mit dem Emittenten. Die Erzielung einer bestmöglichen Ausführung erfolgt durch Heranziehung der unter Ziffer 2 benannten Kriterien.

5. Gebündelte Ausführung mehrerer Transaktionen (Block Trades)

Die Société Générale Securities Services GmbH kann in bestimmten Fällen Handelsaufträge für Rechnung eines von ihr verwalteten Investmentvermögens mit Handelsaufträgen für andere, ebenfalls von ihr verwaltete Investmentvermögen, zusammenlegen. Für die Investmentvermögen können sich hieraus Kostenvorteile bei der Orderausführung ergeben.

Solchen falls muss die Société Générale Securities Services GmbH nach billigem Ermessen zu der Ansicht kommen, dass die Zusammenlegung für keines der Investmentvermögen von Nachteil sein wird. Die Société Générale Securities Services GmbH hat für die Zusammenlegung von Handelsaufträgen Grundsätze aufgestellt, in denen die Zuteilung der zusammengelegten Aufträge geregelt ist. Wir weisen darauf hin, dass eine Bündelung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.

Diese Grundsätze regeln ähnliche Aufträge innerhalb einer bestimmten Zeitspanne empfangen werden, diese können zusammengestellt werden und dann als ein Block Handel durch Fund Management durchgeführt werden. Im Falle einer Teilausführung würde die Allokation prozentual (Pro-rata) der jeweils gezeichneten Gesamtsumme durchgeführt.

Ausnahmen bestehen bei:

- Programm Trading (Basket Order) müssen immer unabhängig von anderen Orders ausgeführt werden
- Order für Publikums-Investmentvermögen sollen generell nicht mit Ordnern für Spezial-AIF gebündelt ausgeführt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. In Ausnahmefällen kann dies dennoch geschehen, wenn ein Block Trade für eine Neuemission oder eine IPO platziert wird. Im Falle einer Teilausführung würde die Allokation prozentual der jeweils gezeichneten Gesamtsumme durchgeführt.
- Orders für eigene Rechnung sollen generell nicht mit Ordnern für Spezial-AIF gebündelt ausgeführt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

6. Überprüfung

Die Société Générale Securities Services GmbH überwacht die Wirksamkeit ihrer Regelungen und Grundsätze für die Auftragsausführung regelmäßig, um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben. Die in diesem Dokument hinterlegten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen werden jährlich, sowie bei wesentlichen, die Festlegungen dieser Grundsätze betreffenden Veränderungen (insbesondere, wenn diese die Fähigkeiten der Société Générale Securities Services GmbH zur Erzielung des gem. dieser Grundsätze bestmöglichen Ergebnisses betreffen), überprüft und, sofern erforderlich, angepasst.